

1.5.2 Ergebnis des Vergleichs Weißenthurm – Wallstadt

Der anhand der allgemeinen Planungsgrundsätze durchgeführte Vergleich der Trassenkorridore bzgl. der in den Korridoren vorhandenen sensiblen Raum- und Nutzungsstrukturen ergibt insgesamt eine größere Planungsfreiheit (geringere Anteile von Flächen mit Raumwiderständen) für die Alternativen 2a und 2b westlich des Rheins. Dem steht entgegen, dass die vorhabenbezogenen Planungsziele und -grundsätze in diesen Alternativen nur in geringem Umfang umgesetzt werden können. Dies relativiert deutlich die Vorteile dieser Alternativen bzgl. der Planungsfreiheit, da bei Nutzung einer Bestandsleitung die bestehende Raumsituation nicht verändert wird und somit die dort vorhandenen Raumwiderstände nur deutlich abgeschwächt zum Tragen kommen. So werden die Alternativen 1a und 1b östlich des Rheins keine neuen Betroffenheiten auslösen, da für den gesamten Verlauf bereits genutzte Trassen in Anspruch genommen werden können. Obwohl in diesen Korridoren z.B. mehr Siedlungsflächen (Bestand und Planung) liegen, käme es hier aus raumplanerischer Sicht zu keinen wesentlichen vorhabenbedingten Konflikten für diese Gebiete, da die Bestandssituation, die den raumplanerischen Vorgaben zugrunde liegt, nicht nennenswert verändert wird. Auch für die aus umweltfachlicher Sicht zu betrachtenden Raumwiderstände ist bei den östlichen Alternativen nicht davon auszugehen, dass es zu neuen Betroffenheiten kommt, da die Bestandssituation nur punktuell und dort auch nur geringfügig verändert wird.

Somit werden die Alternativen östlich des Rheins den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze (vgl. Tabelle 4.3-1) am besten gerecht, da die hier geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegende Intention vollständig umsetzt.

Bei den Alternativen westlich des Rheins käme es dagegen aufgrund des überwiegend erforderlichen Parallelneubaus im Umfeld bestehender Leitungen zu vorhabenbedingten zusätzlichen Belastungen und damit neuen Betroffenheiten. Für die Abschnitte, in denen hier eine Neutrassierung in einem bisher von Freileitungen unbelasteten Raum erforderlich ist, würden vollständig neue Betroffenheiten ausgelöst. Dies gilt nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch für die Neuinanspruchnahme von Flächen im Eigentum anderer und die Funktions- und Nutzungseinschränkung aus raumplanerischer Sicht.

Die Umsetzbarkeit des vorhabenbezogenen energiewirtschaftlichen Planungsziels eines temporären Drehstrombetriebs bietet kein wesentliches Unterscheidungskriterium, da die Alternativen 1a, 2a und 2b über die Umspannanlage Bürstadt (in der Gemeinde Lampertheim, Gemarkung Rosengarten) führen und daher in gleicher Weise geeignet sind. Die Alternative 1b hingegen eignet sich nur unter Hinzuziehung einer Anbindung an die Umspannanlage Bürstadt (vgl. Kapitel 3.2.5 und 4.4).

Sowohl der Vergleich auf Basis der summarischen Auswirkungsprognose als auch die Betrachtung der Kosten belegen jeweils eine deutliche Kontrastierung zugunsten der Alternativen östlich des Rheins (1a und 1b). Angesichts der rund vierfach höheren Kosten für die Leitungsrealisierung in den westlich des Rheins gelegenen Alternativen und des für diese Alternativen ca. fünfmal höheren Kompensationsbedarfs scheiden diese beiden westlichen Alternativen (2a und 2b) als nicht vernünftig im Sinne des UVPG bzw. nicht ernsthaft in Betracht kommend im Sinne des NABEG aus. Diese Bewertung wird auch durch die größere verbleibende Planungsfreiheit bei den Alternativen 2a und 2b nicht verändert....